

- Erstanzeige**
 Änderungsanzeige



vorübergehendes Gaststättengewerbe nach § 2 Abs. 2 SächsGastG

Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf
 SG Bürgerdienste
 Reichsstraße 1
 02730 Ebersbach-Neugersdorf

Eingangsstempel

Aktenzeichen:	
Laufende Nummer:	Gemeindekennzahl:
Antragsdatum:	Ausstellungsdatum:

Angaben zur Person (Name, Vorname und Anschrift der Person, bei Vereinen oder juristischen Personen, Angaben der vertretungsberechtigten Person)	
Name und Vorname	Telefon
Anschrift	
Angaben zur juristischen Person / Verein	
Name	Handelsregisterangaben
Anschrift	
Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb	
Ort des Betriebsbeginns	
Besonderer Anlass	
Betriebsbeginn (Zeitraum - Datum, Wochentag, Uhrzeit)	
Verabreichung von: <input type="checkbox"/> Speisen <input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken	
Datum und Unterschrift des Anzeigenden	
_____ Datum und Unterschrift	
Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.	
_____ Stempel und Unterschrift der Behörde	
Hinweis: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.	

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung der dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.